

Satzung

PULSIV – Verband der Kultur- und Kreativwirtschaft StarnbergAmmersee e.V.

Präambel

PULSIV – Verband der Kultur- und Kreativwirtschaft StarnbergAmmersee e.V. ist ein unabhängiger Zusammenschluss von Kultur- und Kreativschaffenden, die insbesondere in der Region StarnbergAmmersee tätig sind.

Der Verband vertritt Kreative, die erwerbswirtschaftlich in diesem Bereich arbeiten, vernetzt sie untereinander und mit anderen Wirtschaftszweigen. Dazu ist er Schnittstelle und Interessenvertreter gegenüber Kommunen, Institutionen sowie weiteren Akteuren in und außerhalb der Region und vertritt die Branche in der Öffentlichkeit.

Er dient dem Erfahrungsaustausch innerhalb der Kreativ-Branche und setzt sich für einen gemeinsamen Diskurs von regionalen Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche ein. Neben der Aufgabe, die Interessen der Verbandsmitglieder zu vertreten, wird PULSIV das kreative Potenzial seiner Mitglieder nutzen, um die Region und ihre kreative Szene im Sinne aller zu stärken.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verband führt den Namen PULSIV - Verband der Kultur- und Kreativwirtschaft StarnbergAmmersee e.V.*
- 2. Er hat seinen Sitz in Herrsching. Er soll in das Verbandsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.*
- 3. Der Verband bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch sowie konfessionell neutral.*
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2 Zweck

Zweck des Verbands ist die Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Region StarnbergAmmersee gemäß der obigen Präambel. Selbstverständnis, Vision und Aufgaben sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

- 1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:*
 - Das Vertreten kollektiver Mitglieds-Interessen*
 - Organisation von Netzwerk-Treffen*
 - Organisation von branchenübergreifenden Veranstaltungen und Aktivitäten*
 - Mitgliedschaft in Interessenvertretungen auf Landes- und Bundesebene und aktive Teilnahme an deren Veranstaltungen*
- 2. Der Verband kann sich anderen Verbänden/ Vereinen anschließen und ihnen beitreten. Er kann die Satzung des aufnehmenden Verbands bzw. Vereins anerkennen, soweit sie nicht im Gegensatz zur eigenen Verbandssatzung steht.*

§ 3 Verwendung der Mittel, Verbandsvermögen

1. **Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
2. **Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.**
3. **Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen.**
4. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
5. **Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und tritt Diskriminierungen unter jeglichem Gesichtspunkt entschieden entgegen.**
6. **Das Verbandsleben vollzieht sich in allen Bereichen nach demokratischen Prinzipien.**
7. **Jedes Amt im Verband ist allen Menschen gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.**
8. **Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.**
9. **Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand.**
10. **Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach 9. trifft die Mitgliederversammlung, wenn der Dienstverpflichtete Mitglied des Vorstands ist. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Beim Abschluss des Vertrages ist der Dienstverpflichtete nicht vertretungsberechtigt.**
11. **Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.**
12. **Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Bei Bedarf können weitere Geschäftsstellen errichtet werden.**
13. **Im Übrigen dürfen nur Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB gewährt werden. Diese gelten keinen Zeitaufwand oder Einkommensverlust ab, sondern dienen nur der reinen Erstattung von Kosten, die dem Mitglied des Verbands für seine ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind wie Porti, Fahrkosten, Telefonkosten etc.**
14. **Die Aufwendungen müssen prüffähig sein (Belege und Aufstellungen) und können nur binnen drei Monaten nach ihrem Entstehen dem Verband gegenüber geltend gemacht werden. Die steuerlichen Grundsätze und**

Höchstsätze sind zwingend zu beachten.

- 15. Für die Abgeltung der Aufwandsentschädigung gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung, die vom Vorstand beschlossen werden kann. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.**

§ 4 Mitgliedschaft/ Aufnahme einer Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Um Mitglied zu werden, ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

Ordentliche Mitglieder:

- 1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätig sind oder deren Ziel und Zweck im Einklang mit den Verbandszielen stehen.**
- 2. Die Kultur- und Kreativwirtschaft setzt sich aus 11 Teilmärkten zusammen, die in der Geschäftsordnung des Vorstands definiert sind. Der Vorstandsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Kriterien für die Aufnahme sind in der Geschäftsordnung niedergelegt.**
- 3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.**
- 4. Die ordentlichen Mitglieder sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar.**

Ehrenmitglieder:

- 5. Auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern können Personen Ehrenmitglied werden, die sich im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft engagieren oder sich um die Zwecke des Verbands verdient gemacht haben. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.**
- 6. Wenn die zu ehrende Person kein Mitglied ist, steht ihr mit dem Ehrentitel kein Stimmrecht oder Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen zu.**

Fördermitglieder:

- 7. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Verbands unterstützen. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt auf deren eigenen Antrag oder auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds.**
- 8. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Aufnahmekriterien können in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt werden.**

Allgemein:

- 9. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Zu diesem Zeitpunkt wird der erste Beitrag fällig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.**

10. Änderungen der persönlichen Daten (z.B. Anschrift bei Umzug, Änderung der Rechtsform, etc.) sind von den Mitgliedern aktiv an den Verband zu melden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. dem Erlöschen der juristischen Person, sowie durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verband.**
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten möglich. Eine anteilige Rückzahlung bereits geleisteter Jahresbeiträge erfolgt nicht.**
- 3. Liegen wichtige Gründe vor, kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden. Diese sind insbesondere:**
 - **Grobe oder beharrliche Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Verbands, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane**
 - **Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Mahnung. Das gilt insbesondere, wenn sich das Mitglied ohne Zustimmung oder Genehmigung durch den Vorstand mit seinen fälligen Mitgliedsbeiträgen in Verzug befindet und zuvor zweimal schriftlich an die letzte dem Verband mitgeteilte Adresse gemahnt worden ist**
 - **Schwere Schädigung des Ansehens des Verbands**
 - **Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Verbands**
 - **Schuldhaft und erhebliche Schädigung eigener Verbandsinteressen oder eines Verbands, dessen Mitglied der Verband ist, oder eines seiner Mitglieder**
- 4. Die Ausschließungsabsicht ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Eine anteilige Rückzahlung bereits geleisteter Jahresbeiträge erfolgt nicht.**
- 5. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied mit genauer Begründung schriftlich mitzuteilen.**
- 6. Gegen die Ausschlussentscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie muss schriftlich begründet werden und ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung an die Mitgliederversammlung zu richten.**
- 7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.**
- 8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.**
- 9. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens zwei Jahre nach Wegfall der zum Ausschluss berechtigenden Umstände erfolgen.**

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Grundsätzlich sind sämtliche Mitglieder angehalten, den Verband nach Kräften zu unterstützen. Dessen Zweck und Aufgaben sind aus dieser Satzung bzw. der Geschäftsordnung ersichtlich.**
- 2. Alle ordentlichen Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und sind berechtigt dort Anträge vorzulegen.**
- 3. Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, Einrichtungen des Verbands zu nutzen und an Veranstaltungen in teilzunehmen. Die Teilnahme an Veranstaltungen richtet sich im Einzelfall nach der Anzahl der verfügbaren Plätze.**
- 4. Konflikte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind im ersten Schritt zwischen Vorstand und dem jeweiligen Mitglied zu klären. Erfolgt keine Einigung, entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung. Beide Konfliktparteien sind antragsberechtigt.**

§ 7 Beiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die in der Beitragsordnung festgelegt werden.**
- 2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden. Die Höhe der Verbandsbeiträge und ggf. der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung niedergelegt.**
- 3. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der genannten Beiträge und Gebühren durch Einzugsverfahren einverstanden.**
- 4. Im Einzelfall können durch den Kassenwart bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden; den Mitgliedern können die dadurch entstehenden Kosten auferlegt werden. Das Verfahren wird in der Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand kann Beiträge stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen.**
- 5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.**

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan.**
- 2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:**
 - Wahl und Abwahl des Vorstands**
 - Wahl eines Kassenprüfers/ einer Kassenprüferin**
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes**
 - Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin**

- **Genehmigung der Jahresrechnung**
 - **Entlastung des Vorstands**
 - **Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, deren Fälligkeit sowie ggf. einer Aufnahmegebühr**
 - **Genehmigung eines Haushaltsplans**
 - **Ernennung von Ehrenmitgliedern**
 - **Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Beschwerdefall**
 - **Beschlüsse zu Änderungen der Satzung**
 - **Beschlüsse über Anträge von Vorstand und/oder Mitgliedern**
 - **Beschlüsse zur Auflösung des Verbands**
3. **Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres.**
 4. **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,**
 - **wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies im Interesse des Verbands für notwendig erklärt,**
 - **oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.**
 5. **Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand per E-Mail-Einladung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, sind per Post einzuladen. In der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Erfolgt die außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von Mitgliedern, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.**
 6. **Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann der die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dringlichkeit liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
Regelungen zu Beiträgen oder Satzungsänderungen können niemals Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Nach dem Beschluss hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.**
 7. **Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.**
 8. **Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und wählt eine:n Protokollführer:in, um ein Protokoll über den Ablauf der Versammlung zu verfassen. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist sowohl von Versammlungsleiter:in als auch von Protokollführer:in zu unterschreiben.**
 9. **Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.**

- 10. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.**
- 11. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbands können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme.**
- 12. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch gesetzliche Vertreter des jeweiligen Mitglieds ausgeübt werden. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, wobei einem Mitglied das Stimmrecht für maximal 2 weitere Mitglieder übertragen werden kann. Bei Stimmrechtsübertragungen müssen die Vollmachten bis spätestens vor der ersten Abstimmung dem Protokollführer/ der Protokollführerin vorgelegt werden. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sämtliche fälligen Beiträge entrichtet wurden oder aber dem Mitglied Stundung gewährt wurde. Der Nachweis obliegt dem Verband.**
- 13. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorstands.**

Online-/ Hybrid-Mitgliederversammlung

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinn des (BGB) § 26 besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern:**
 - **1. Vorsitzende:r**
 - **Stellvertreter:in**
 - **Schatzmeister:in**
- 2. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Verbands ermächtigt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.**
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nur Mitglieder des Verbands können Vorstandsmitglieder werden**

- 4. Der Vorstand kann aus der Mitgliedschaft Beiräte ernennen und mit besonderen Aufgaben betrauen. Beiräte sind nicht zur Vertretung des Verbands berechtigt. Näheres regelt § 10 der Satzung.**
- 5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.**
- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt als Vorstand.**
- 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Liegen zwischen Ausscheiden und turnusgemäßer Neuwahl mehr als zwölf Monate, muss die nächstfolgende Mitgliederversammlung für die verbliebende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied wählen.**
- 8. Der Vorstand beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.**
- 9. Der Vorstand berichtet bei der jährlichen Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Verbands und legt einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.**
- 10. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und kann sich eine Geschäftsordnung geben.**
- 11. Vorsitzende:r, Stellvertreter:in sowie Schatzmeister:in sind jeweils einzeln zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Im Rahmen vorhandener finanzieller Mittel ist der Vorstand berechtigt Rechtsgeschäfte abzuschließen. Rechtsgeschäfte über 3.000 € bedürfen der vorhergehenden Zustimmung von mindestens zwei Vorständen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 € bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.**
- 12. Sollte es zu einer Schuldenaufnahme kommen, kann dies der Vorstand nur mit der vorherigen Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung tun.**

§ 10 Beirat

- 1. Wenn es das Interesse des Verbands erfordert, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Bildung eines Beirats beschließen. Dieser unterstützt den Vorstand beratend, eine Mitgliedschaft im Verband ist möglich, aber nicht erforderlich.**
- 2. Beiratsmitglieder werden von der Vorstandschaft nominiert und den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.**
- 3. Der Beirat kann durch Ehrenmitglieder, Fördermitglieder oder andere benannte Personen erweitert werden. Eine erneute Nominierung ist zulässig.**

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer:innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Verbands

- 1. Für den Fall der Auflösung sind zwei Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff BGB.**
- 2. Sollte der Verband aufgelöst oder aufgehoben werden oder steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, wird über die satzungsgemäße Verwendung eines eventuellen Restvermögens in der letzten Mitgliederversammlung entschieden.**
- 3. Sollte der Verband mit einem anderen verschmelzen, geht das restliche Vermögen an die neue juristische Einheit.**

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- 1. Der 1. Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der neugefassten Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das zuständige Finanzamt für die Eintragung in das Verbandsregister verlangt.**
- 2. Diese Satzung wurde am 31.03.2022 in Stockdorf/ Gauting errichtet und am 3. Mai 2022 überarbeitet. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg in Kraft.**

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Vor- und Nachname	Adresse	Geburtsdatum	Unterschrift
------------------------------	----------------	---------------------	---------------------
